



Ruder- und Bootsordnung

für alle Vereinsmitglieder und Gäste der Hürther Rudergesellschaft

Soweit in dieser Ruder- und Bootsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

Die Hürther Rudergesellschaft hat als einziger Verein das Privileg auf dem Otto-Maigler-See den Rudersport ausüben zu dürfen. Daneben gibt es Vereine, die in diesem Revier auch andere Sportarten ausüben oder den See für andere Aktivitäten nutzen. Daher ist ein respektvoller und freundlicher Umgang aller Nutzer des Otto-Maigler-Sees unabdingbar.

Die Ruder- und Bootsordnung wurde angelehnt an die Empfehlungen des Deutschen Ruderverbandes. Die in dieser Ordnung verschriftlichten Regeln sollen alle Rudersportler informieren, unterstützen und bei der Ausübung ihrer Sportart begleiten.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Teilnehmer am Ruderbetrieb dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
- (4) Die Grundsätze des Naturschutzes sind bei der Ausübung des Rudersports zu beachten.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
 - (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
 - (3) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen.
- Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand.

(4) Werden die Voraussetzungen unter (2) und (3) nicht erfüllt, ist unaufgefordert eine geeignete Rettungsweste zu tragen.

3. Anforderungen an Ruderer und Steuerleute

(1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen, müssen die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ruderbetrieb beherrschen.

Dazu gehören:

a) Bootshandhabung (Lagerung, Transport, Tragen, Einstellung, Pflege)

b) Bootszuordnung und -nutzung

c) Sicherheit auf dem Wasser

d) Ab- und Anlegen vom Steg oder Ufer

e) Rudergrundfertigkeiten

- Balance sichern
- Vorwärts- Rückwärtsrudern
- Einseitig Vorwärts- Rückwärtsrudern
- Stoppen

f) Manöver

- Wenden über beide Seiten
- Bewältigen von Gefahrensituationen

g) Steuern

h) Kenntnis der Ruderbefehle

i) Tragen von ruderspezifischer und der Wetterlage angemessener Kleidung.

(2) Die o.a. Voraussetzungen müssen durch einen Übungsleiter bzw. erfahrenen Ruderer bestätigt werden.

Besitzer einer Lizenz des DRV bzw. des Rudersportfertigungsabzeichens sind hiervon befreit.

Die Bestätigung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied und den Sicherheitsbeauftragten.

Dies gilt ebenso für die Anforderungen an Bootsobleute (§4).

4. Anforderungen an Bootsobleute

(1) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

(2) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.

(3) Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruder- und Bootsordnung

sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

(4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Wird vor der Fahrt bei der Mannschaftseinteilung kein Bootsobmann bestimmt, so übernehmen die jeweiligen Bugleute automatisch diese Funktion.

5. Beschreibung des Hausrevieres

(1) Das Hausrevier umfasst folgendes Gewässer:

- Otto-Maigler-See (OMS) im Landschaftsschutzgebiet von Hürth,
- an der Westseite des OMS liegt ein öffentliches Strandbad,
- das Bootshaus der HRG ist an der Ostseite des OMS angesiedelt,
- Abmessungen; Länge 2220 m, Breite 395 m.

(2) Die für das Hausrevier geltenden gesetzlichen Bestimmungen können im Vereinsgebäude eingesehen werden.

Im Schaukasten sind folgenden Bestimmungen ausgehängt:

- Kartenausschnitt des Otto-Maigler-Sees mit den Grenzen der Schutzgebieten mit Legende und Quellenangabe
- ein Textauszug mit den in den Schutzgebieten im Bereich des Otto-Maigler-Sees geltenden Ge- und Verboten mit Quellenangabe.

(3) Auf dem Hausrevier ist folgende Fahrordnung einzuhalten:

- An- und Ablegen vom Steg mit der Steuerbordseite zum Ufer,
- Fahrt vom Steg rechts am Ufer entlang bis zum Strandbad,
- dann den See hoch (Westseite) bis zum Ende,
- auf der anderen Seite zurück (Ostseite),
- 20m Abstand zum Ufer halten.

(4) Motorisierte Boote für Begleitfahrten dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde und den Vorstand vorliegt.

(5) Seesperren sind zu beachten.

6. Regelungen für Fahrten innerhalb und außerhalb des Hausrevieres

(1) Die Zuordnung und Nutzung der Boote werden durch den Bootswart und den Trainer geregelt. Auf die Kennzeichnung des Bootszubehörs (Skulls, Riemen, Steuer, Flaggen) ist zu achten.

Sie werden durch einen Aushang bekanntgegeben.

(2) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.

Schäden am Boot und besondere Vorkommnisse (Unfälle) sind im Fahrtenbuch festzuhalten und dem Bootswart bzw. dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Boote sind nach Nutzung zu reinigen und an der vorgesehenen Stelle kieloben zu lagern. Bei der Reinigung der Boote dürfen, sofern die Reinigung in Seenähe stattfindet, keine Reinigungsmittel verwendet werden. Auch der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

(4) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruder- und Bootsordnung verantwortlich.

(5) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

(6) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.

(7) Jugendliche unter 18 Jahren müssen Rücksprache mit einem Trainer halten **oder ein für den Ruderbetrieb Verantwortlichen**, wenn sie eigenständig rudern möchten.

(8) Aufgrund der niedrigen Wassertemperaturen und dem damit verbundenen höheren Risiko des Ertrinkens bei Kenterung gelten ausnahmslos folgende Regelungen zwischen dem 01. November und 31. März eines jeden Jahres:

- Das Rudern in diesem Zeitraum erfolgt auf eigene Gefahr und das Tragen einer Schwimmweste wird empfohlen.
- Kinder unter 15 Jahren dürfen in Rennbooten oder Gig-Einer nur dann auf das Wasser, wenn sie bereits Fertigkeiten im Rudern im Rennboot oder im Einer erlangt haben UND eine Betreuung gleichzeitig im Motorboot auf dem See unterwegs ist.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in Kleinbooten (Einer und Riemenzweier) nur dann auf das Wasser, wenn sie bereits Fertigkeiten im Rudern in diesen Bootsklassen erlangt haben UND eine Betreuung gleichzeitig im Motorboot auf dem See unterwegs ist.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in Mittel- und Großbooten auch ohne begleitendes Motorboot auf das Wasser. Dies gilt nicht für Mannschaften mit geringer Rudererfahrung (i.d.R.: weniger als ein Jahr). In jedem Fall muss vor der Fahrt Rücksprache mit einem Trainer **oder einem für den Ruderbetrieb Verantwortlichen** gehalten werden.

(9) Ruderverbot gilt grundsätzlich bei unklaren Wettersituationen, Gewitter, Sturm, Nebel, Verdacht auf Vereisung des Rudergewässers, nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang.

7. Zusätzliche Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand (oder von per Vorstandsbeschluss dazu berechtigten Personen) zu vergeben.
- (3) Die Boote sind insbesondere durch die Vereinsflagge und den DRV- Wimpel zu kennzeichnen. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist hiervon ausgenommen.